

09.05.01

Antrag
des Landes Brandenburg

**Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der
IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz**

Punkt 10 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel, einberufen wird, die Betreiberpflichten im Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht über die Anforderungen der IVU-Richtlinie hinaus auszuweiten. Daher sollen Definitionen und inhaltliche Klarstellungen im BImSchG nur soweit EG-rechtlich erforderlich angepasst werden. Das Gesetz ist daher gemäß den Empfehlungen in der BR-Drs. 674/1/00 unter Ziffern 114 bis 116, 119, 122 und 258 zu ändern.

Ausgeliefert am**10. Mai 2001**